

Wir fordern die sofortige Entbürokratisierung und die Einführung einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 12% der Gesamtkosten der Zuwendungsprojekte.

Der Paritätische Berlin hat bereits im Februar 2021 eine Übersicht mit Handlungsempfehlungen entwickelt, um im konstruktiven Austausch mit der Verwaltung und politisch Verantwortlichen Lösungen zu entwickeln, die Bürokratie im Zuwendungsrecht abzubauen und zu einfacheren, transparenten Förderverfahren zu kommen. Wir als soziale Organisationen möchten mit diesem Papier diesen Forderungen Nachdruck verleihen, denn es muss endlich gehandelt werden!

Eine erste Veränderung muss durch die Einführung einer Gemeinkostenpauschale erfolgen. Zuwendungsfinanzierte Projekte sind meist nicht kostendeckend umzusetzen. Innovatives und schnelles Handeln ist in diesem Rahmen deutlich erschwert. Verwaltungen greifen unnötig in fachliche und administrative Prozesse ein.

Die weitreichendsten Mischen sind der hoch bürokratisierte Umgang und die bewilligte Höhe der refinanzierten Gemeinkosten (auch Regie- oder Verwaltungskosten genannt). Allein die unterzeichnenden Paritätischen Organisationen bringen in ihren zuwendungsfinanzierten Projekten mittlerweile einen Betrag von über einer Millionen Euro auf, um die vom Land geförderten Projekte umsetzen zu können. Noch dazu sind gerade diese oft kleinen Projekte mit einer Zuwendungsfinanzierung jene, die den größten Verwaltungsaufwand in den Organisationen produzieren. Von einem sinnvollen wirtschaftlichen Agieren kann hier weder auf Seite der Träger der Projekte, noch auf Seite der Verwaltung gesprochen werden – letztlich wird hier selbst die Bestellung von Bleistiften auf den Beleg genau geprüft, Cent-Beträge sind Bestandteil von Mailkommunikation.

Auch im Koalitionsvertrag ist dieses Problem schon hinreichend erkannt:

- S. 27: „Außerdem wird die Koalition prüfen, wie im Einzelfall Sachkosten oder anteilige Sachkosten einschließlich der darin enthaltenen Overhead-Kosten besser berücksichtigt werden können. Die Koalition wird bei der Refinanzierung der Arbeit der freien Träger die Kosten berücksichtigen, die den freien Trägern durch die Arbeit der bei ihnen gebildeten Betriebsräte entstehen. Dafür muss entsprechend haushaltspolitisch Vorsorge getroffen werden.“
- S.32: „Das Zuwendungsrecht wird entbürokratisiert [...]“
- S. 134: „Die Geschäftsprozesse von Zuwendungen wird die Koalition optimieren, entbürokratisieren und mit einheitlichen IT-Fachverfahren bis 2023 unterstützen. Sie wird zur Entbürokratisierung Gemeinkostenpauschalen für alle Zuwendungsprojekte prüfen.“

Die Umsetzung ist durch kleine Änderungen der Landeshaushaltsordnung sowie der Ausführungsvorschriften möglich. Entsprechende konkrete Vorschläge liegen anbei. Wir schlagen eine konsequente Umsetzung in den Verwaltungen vor. Dies bedeutet zudem sofort eine erhebliche Entlastung der Berliner Verwaltungen mit daraus folgenden Kosteneinsparungen.

Sehr geehrte Mitglieder der Regierung, sehr geehrte Mitglieder des Abgeordnetenhauses, bezwingen Sie dieses Bürokratiemonster! Jetzt! Zivilgesellschaftliches Handeln darf nicht länger durch bürokratisches Verwaltungsgebaren beeinträchtigt werden!

Eine gemeinsame Initiative von



Wir fordern die sofortige Entbürokratisierung und die Einführung einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 12% der Gesamtkosten der Zuwendungsprojekte.

Die Umsetzung ist durch geringe Änderungen der Landeshaushaltsordnung sowie der Ausführungsvorschriften möglich. Unsere konkreten Vorschläge sind:

1. Gemeinkostenpauschale bei Zuwendungsprojekten:

Einfügen einer neuen Nr. 2.9 AV zu § 44 LHO vor: „Zuwendungsfähige Ausgaben sind Gemeinkosten, die als Pauschale auf 12 % der Gesamtkosten festgesetzt werden.“

- („Ferner verweisen wir auf die Möglichkeiten des Haushaltsrechts, insbesondere gem. § 15 Abs. 2 LHO Selbstbewirtschaftungsmittel vorzusehen. Eine entsprechende Anwendung auf Zuwendungsempfänger unter Einhaltung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit würde dem ebenfalls gerecht werden.“)

2. Entbürokratisierung:

Die Einführung einer neuen Nr. 3.11 der ANBest-I Anlage 1 zu § 44 LHO und gleichlautend eine neue Nr. 3.11 der ANBest-P Anlage 2 zu § 44 LHO:

„Bei der Vergabe von Aufträgen, insbesondere für Verbrauchsmaterial können Aufträge bis zu einer Wesentlichkeitsgrenze in Höhe von 410,00 EUR (ohne Umsatzsteuer)* anhand eines Direktauftrag vergeben werden. Darüber hinaus ist es bei der Vergabe von Aufträgen ausreichend, wenn bei Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen Architekten und Ingenieurleistungen) ein formloser Preisvergleich vorgenommen wird, sofern der voraussichtlicher Auftragswert von 1 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) oder bei Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen der Architekten und Ingenieure ein voraussichtlicher Auftragswert von 5 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) nicht erreicht wird. Das Ergebnis des formlosen Preisvergleichs ist aktenkundig zu machen und dem Zuwendungsgeber auf Anforderung nachzuweisen.“

*Noch konsequenter wäre hier den neuen Grenzwert für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG von 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) anzusetzen (Die Grenzwerte für geringwertige Wirtschaftsgüter wurden im Jahr 2018 angehoben).

Eine Ergänzung der Nummer 14 zu § 44 LHO schlagen wir wie folgt vor:

„beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung (...), kann die Bewilligungsbehörde bei Anwendung der Nrn. 3, 5, 7, 10 und 11 im Einzelfall Erleichterungen für den Zuwendungsempfänger erlassen.“

**Über 60 soziale Organisationen unterstützen diese Forderungen ausdrücklich!
Alle Beteiligten finden Sie hier:**



<https://bit.ly/Mitzeichnung>

(Stand 29.10.2022)